

der Meinung gewesen sein, daß nach diesem Artikel nur der Angeklagte das Recht habe, nicht auch der Bertheidiger. Sie sehen aus diesem einfachen Beispiele, wohin es führen würde, derartige Abänderungen im Einzelnen vorzunehmen. Ich kann daher nur dringend bitten, daß es der hohen Kammer gefallen möge, derartige Abänderungen einzelner Bestimmungen, die doch wieder das System betreffen, nicht beschließen zu wollen.

Referent Secretär Schenk: Meine geehrten Herren! Der Herr Regierungskommissar hat es als unnöthig bezeichnet, daß in dem Gesetze das Princip ausgesprochen zu werden brauche, daß da, wo im Gesetze steht, der Angeklagte darf das oder jenes thun, das Recht hierzu selbstverständlich auch auf den Bertheidiger übergehen müsse. Ich möchte mir gleichwohl an den geehrten Herrn Regierungskommissar die Anfrage erlauben, wie er in Zusammenhang mit dieser Ansicht zu bringen gedenkt die vom königl. hohen Justizministerium erlassene Verordnung vom 31. März 1862, wodurch dem Wunsche der Petenten, der hier bei diesem Artikel wiederum aufgestellt ist, bereits Gewährung zu Theil geworden ist. In diesem Artikel steht auch, es soll eine Abschrift an den Angeklagten gegeben werden. Hätte nun die königl. hohe Staatsregierung es für selbstverständlich angesehen, daß hierunter der Bertheidiger mit gemeint sei, würde sie es doch wohl nicht nothwendig gefunden haben, diese Verordnung an sämtliche Bezirksgerichte des Landes hinausgehen zu lassen. Ich habe durchaus nicht gesagt, daß die dermaligen Behörden nicht die Verordnungen der vorgesetzten Behörden respectirten und ausführten. Ich habe nur gesagt, daß zu meiner Zeit dasselbe geschehen sei, ohne daß man sich erst vorher die Zeit nahm, sich über eine Verordnung zu wundern. Es weist uns der Herr Regierungskommissar darauf hin, daß, wenn das Recht versagt würde in einzelnen Fällen, man ja gegen ein Bezirksgericht oder ein unterstes Gericht die höhere Behörde zur Hülfe, zur Seite habe und daß man sich dahin durch die Rechtsmittel wenden könne. Nun, meine hochgeehrten Herren, gebe ich Ihnen ganz anheim, ob es praktisch ist, erst zu den höheren Behörden hinaufsteigen zu müssen, oder ob es nicht zweckmäßiger ist, Zweifel durch Einschaltung von ein paar Worten sofort zu beheben, geschehe es im Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung! Ich erkenne die Thätigkeit der Bezirksgerichte vollständig an, indessen für infallibel ansehen kann ich sie meinerseits nicht. Es hat auch der Herr Regierungskommissar auf die Gefahren aufmerksam gemacht, die daraus entstehen müßten, wenn wir eine abgerissene Einschaltung, wie sie gewünscht wird, vornähmen. Diese Gefahren kann ich auch nicht finden. Ich kann es gegen den Geist unseres Strafprocesses nicht verstoßend finden, wenn nur die geringste Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen zum Vortheile der Bertheidigung stattfinden soll.

Königl. Commissar Dr. Schwarze: Ich bin dem Herrn Referenten sehr dankbar, daß er mich auf eine seiner früheren Bemerkungen aufmerksam gemacht hat, die ich vergessen habe, bei meinem vorigen Vortrage zu erwähnen. Der Herr Referent hat gleichsam das Ministerium der Inconsequenz beschuldigt, daß es hier gegen die Anträge der Deputation sich erklärt und doch früher auf einen in dieser Beziehung geäußerten Wunsch ohne Weiteres eine Verordnung erlassen habe, die dem Wunsche Rechnung getragen habe. Ich erlaube mir, zu bemerken, daß es ein ganz anderer Fall gewesen ist. Es ist in der Proceßordnung bestimmt, daß dem Angeklagten ein Verzeichniß der vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen zugestellt werde, weil man davon ausging, der Angeklagte werde dieses Verzeichniß seinem Bertheidiger übergeben. Es ist aber von unverständigen Angeklagten dies bisweilen unterlassen und von Seiten der Bertheidigung Beschwerde geführt und gebeten worden, man möchte lieber die Gerichte anweisen, dies Verzeichniß in doppelten Exemplaren auszufertigen und das eine dem Bertheidiger und das andere dem Angeklagten auszuhändigen. Sie sehen, meine hochgeehrten Herren, schon aus diesem Falle, daß ein ganz anderes Verhältniß vorliegt; dort war ein praktisches Bedürfnis hervorgetreten, dort handelte es sich nicht bloß um ein Recht des Angeklagten, sondern um eine Handlung des Gerichts und es waren Unzuträglichkeiten entstanden daraus, daß der einzelne Angeklagte die Abschrift seinem Bertheidiger nicht gegeben hatte. Es ist Seiten des Herrn Referenten geltend gemacht worden, es sei besser, nicht erst zu warten, ob eine Oberbehörde auf die eingewendete Beschwerde dem Bertheidiger das beanspruchte Befugniß zugestehen werde, sondern lieber gleich vom Anfange an das Nöthige im Gesetze zu bestimmen. Ich gebe dem Herrn Referenten vollständig Recht, wenn er selbst dabei hinzufügt, „um vorhandene Zweifel zu heben.“ Es sind aber, wie ich Ihnen versichern kann, keine Zweifel entstanden. Allerdings tritt die Nothwendigkeit öfters ein, gegebene Gesetze ändern zu müssen, wenn das Bedürfnis sich herausstellt; aber ohne daß das Bedürfnis sich herausstellt, der bloßen Möglichkeit wegen, daß im Laufe der künftigen Jahre Zweifel entstehen könnten, zu beantragen, ein Gesetz abzuändern, dafür kann das Ministerium sich nicht erklären. Das Ministerium steht vielleicht allein mit dieser Ansicht; aber es kann mit einem solchen Verfahren in Bezug auf die Gesetzgebung sich nicht einverstanden erklären und kann es Ihrem Beschlusse vertrauensvoll anheimgeben.

Abg. Koch: Meine geehrten Herren! Das Streben der Deputation, die Rechte der Bertheidigung zu erweitern, entspringt jedenfalls aus einem Gefühle der Gerechtigkeit und Humanität und verdient insofern alle Anerkennung; ich bin auch grundsätzlich mit diesem Streben einverstanden. Trotzdem aber kann ich mich nicht entschließen, für die An-